

Biomassebörse • CO₂-Reduktionspapiere • Ökostrom vom Bauernhof
Bourse de la biomasse • Attestations de réduction de CO₂ • Courant vert de la ferme



Winterthur, 15. Juli 2019

Projektoberleitung Vollzugshilfe „Abstände bei Tierhaltungsanlagen“

Bundesamt für Umwelt BAFU
Beat Müller
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Christine Zundel
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Versand per E-Mail an: beat.mueller@bafu.admin.ch, christine.zundel@blw.admin.ch

Vollzugshilfe Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsbetrieben, Publikation Agroscope März 2018

Sehr geehrter Herr Müller
Sehr geehrte Frau Zundel

Wir haben erfahren, dass basierend auf der Agroscope-Publikation „Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen“ vom März 2018 eine Vollzugshilfe ausgearbeitet werden soll. Darin enthalten sein soll auch die pauschale Beurteilung von Mindestabständen für landwirtschaftliche Biogasanlagen. Wir erlauben uns als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber zum Vorgehen, aber auch inhaltlich Anmerkungen und Kritik anzubringen sowie letztlich einen Antrag zu stellen.

Vorgehen betreffend Bildung einer Arbeitsgruppe

Einzelne Kantonsvertreter haben uns mitgeteilt, dass eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone (Landwirtschafts- und Umweltämter) und der betroffenen Bundesämter gebildet wurde und Agridea dabei der administrative und redaktionelle Lead zukommt. Dass unsere Organisation als direkt betroffene Branche nicht involviert wurde, ist bedauernswert und für uns nicht nachvollziehbar.

Dadurch bleibt uns die Chance verwehrt, unsere grosse Erfahrung, das fundierte Fachwissen zu Geruchsemissionen und -immissionen aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen sowie die Anliegen der betroffenen Branche einfließen zu lassen, so wie das bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe *Umweltschutz in der Landwirtschaft – Modul 2 Biogasanlagen* in der Landwirtschaft der Fall war.

Unterwanderung bestehender Vollzugsgrundlagen

In den Jahren 2013 bis 2015 entwickelte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Biogasbranche die Vollzugshilfe Biogasanlagen (Modul 2). 2016 wurde diese Vollzugshilfe in Kraft gesetzt und findet seither im Vollzug Anwendung. Darin sind in Bezug auf Geruchsemissionen sämtliche Aspekte Planung, Bau, Betrieb und Verwertung von Vergärprodukten sowie letztlich auch der Vollzug und die Überwachung ausführlich geregelt. Im Anhang dieser bestehenden Vollzugshilfe befindet sich zudem eine Klassierung der Geruchsrisiken von Substraten mit entsprechenden Empfehlungen von baulichen und technischen Massnahmen zur Vermeidung von Geruchsemissionen. Eine Emissionserklärung ist ebenfalls integraler Bestandteil. In dieser Emissionserklärung können allfällige Emissionen eruiert und Vorsorgemassnahmen um übermässigen Immissionen vorzubeugen geklärt werden. Deshalb sind die geplanten zu verarbeitenden landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Substrate anzugeben, ebenso die vorgesehenen technischen und baulichen Einrichtungen der Biogasanlage. Mit diesen Angaben ist es möglich, dass eine Modellberechnung der voraussichtlichen Emissionen vorgenommen werden kann und basierend auf dem Resultat der Emissionsmodellrechnung bauliche und technische Massnahmen entsprechend der Tabelle Massnahmen zur Vermeidung von Geruchsemissionen vorgeschlagen respektive im Rahmen der Baubewilligung verlangt werden können.

Mit der vom BAFU 2015 in Form eines Entwurfs publizierten Vollzugshilfe „Empfehlung zur Beurteilung von Gerüchen – Geruchsempfehlung“ steht zudem eine weitere fundierte Grundlage zur Beurteilung von Geruchsemissionen und -immissionen bei neuen und bestehenden stationären Anlagen zu Verfügung, die in der Praxis breite Anwendung findet.

Mit den bestehenden Vollzugsgrundlagen „Geruchsempfehlung“ und „Modul Biogas“ liegen für die Planungsphase bereits ausreichend belastbare Entscheidungsgrundlagen zur Geruchsthematik vor. **Für uns ist es daher unverständlich, wenn im Rahmen der Vollzugshilfe „Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsbetrieben“ die landwirtschaftlichen Biogasanlagen erneut behandelt werden. Dies widerspricht jeglicher Logik und unterwandert die bereits bestehenden Vollzugshilfen „Modul 2“ und „Geruchsempfehlung“.**

Pauschalisierung von Geruchsemissionen aus Biogasanlagen

In der von Agroscope publizierten Grundlage zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen, wird für den nicht flächenbezogenen Teil der Biogasanlage ein pauschaler Faktor von 1'200 hinterlegt. Die Pauschalisierung eines solchen Faktors seitens Agroscope ist für uns nicht nachvollziehbar und inakzeptabel. Zudem scheint der gewählte Faktor im Vergleich zu den anderen zu beurteilenden Anlagenbereichen abwegig hoch. Aus den wissenschaftlichen Grundlagenarbeiten (vgl. Keck et al. 2013) erschliesst sich uns jedoch weder die Berechnung, noch die Höhe dieses Faktors. Diese Tatsache lässt uns daher stark an der Vertrauenswürdigkeit dieser Grundlagen zweifeln.

Mit der pauschalen Bewertung nicht flächenbezogener Teile von Biogasanlagen weichen die Agroscope-Grundlagen auch wesentlich vom bereits bestehenden Geruchsemissionsmodell für Biogasanlagen (GEMS_BGA) des Bundesamt für Energie (BFE) und des BAFU ab. Im Gegensatz zu GEMS_BGA können für die Bewertung von Geruchsemissionen aus Biogasanlagen keinerlei geruchsmindernde Massnahmen berücksichtigt werden. Diese Tatsache widerspricht jeglicher Logik und Bezug zur Praxis. Im Rahmen eines praxistauglichen Vollzugs müssen Minderungsmaßnahmen möglich und auf Basis von Datengrundlagen entsprechend bewertet sein. Die hierfür benötigten wissenschaftlichen Datengrundlagen fehlen jedoch bis anhin¹⁺².

Durch die Pauschalisierung von Emissionen wird eine Betrachtung der Gesamtanlage unter Einbezug von Einflüssen spezieller Standortsituationen mit komplexer Topographie, Talwind, Kaltluftabfluss, heterogener Landnutzung und lokalen Ausbreitungsbedingungen auf Geruchsausbreitung und Geruchsimmission, verunmöglicht. Gerade der Einbezug solcher Faktoren ist für eine möglichst realitätsgetreue Beurteilung von Geruchsimmissionen im Vollzug aber entscheidend. Die durch die Pauschalisierung ausgeblendete individuell-konkrete Beurteilung eines Standorts ist rechtlich nicht haltbar und verstösst gar gegen verfassungsmässige Grundsätze.

Durch eine pauschalisierte Gewichtung bei der Berechnung des Mindestabstandes besteht zudem die grosse Gefahr, dass im Vollzug direkte Widersprüche – in Bezug auf die Beurteilung von Emissions- und Immissionsituationen – zu den bereits etablierten Beurteilungsgrundlagen entstehen. Als direktes Beispiel sei hier die Untauglichkeit für die Immissionsmodellierung genannt. Für eine solche Modellierung müssen Quellstärken in Geruchseinheiten pro Sekunde (GE/s) bestimmt werden. Die Grundlagen der Agroscope definieren keine derartigen Quellstärken, sondern benutzen ein eigenes für die Berechnung von Mindestabständen definiertes Mass der Emission. Die Berechnungsgrundlagen können daher nicht direkt als Eingabe für die Modellierung (z.B. nach Modell AUSTAL2000) verwendet werden. Die Immissionsprognose ist jedoch integraler Bestandteil der bestehenden Vollzugshilfen „Geruchsempfehlung“ sowie „Modul 2“ und basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der Luftreinhalteverordnung (LRV). Solch widersprüchliche Doppelspurigkeiten bei Beurteilungsgrundlagen führen im Vollzug zwangsläufig zu unnötigen Rechtsverfahren sowie zu einem grossen Mehraufwand verbunden mit Mehrkosten.

Nicht belastbare Datengrundlagen

Die von Seiten Agroscope 2013 publizierten wissenschaftlichen Grundlagen weisen zum Teil erhebliche methodische und wissenschaftliche Unzulänglichkeiten auf. Nachfolgend einige nicht abschliessende Beispiele:

Die Geruchsstoffkonzentrationen wurden auf lediglich acht landwirtschaftlichen Biogasanlagen erhoben. In Bezug auf die im Jahr 2012 vorhandene totale Anzahl landwirtschaftlicher Biogasanlagen entspricht dies einem Anteil von knapp 9%. Statistisch gesehen handelt es sich hierbei um keine repräsentative Anzahl. Auch in Bezug auf den Stand der Technik wirft

¹ Zitat aus Keck et al. 2013, S. 14: „Empfehlungen zur Geruchsminderung: [...] Es handelt sich dabei ausschliesslich um Massnahmen, die von Praxiserfahrungen oder von allgemeinen Geruchsreduktionsprinzipien abgeleitet wurden. Für keine der angeführten Massnahmen konnten systematische Erhebungen der Geruchsstoffkonzentration, -emission oder -immission eruiert werden.“ [...]

² Zitat aus Keck et al. 2013, S. 52: „Erfolgsversprechende Minderungsmaßnahmen sind mit Blick auf ihr Minderungspotenzial vergleichend zu untersuchen. Mit einem speziellen Versuchsansatz und mit Variation innerhalb des einzelnen Betriebes an wesentlichen Elementen wäre der immissionsseitige Effekt zu prüfen“

die Datengrundlage Fragen auf. Insbesondere die landw. Biogasanlagen erfuhren über die letzten 20 Jahre eine enorme technische und konzeptionelle Entwicklung. Die Anlagen aus dem Jahre 1995, 2000 und 2005 entsprachen bereits 2012 bei Weitem nicht mehr dem Stand der Technik. Zudem verfügten vier von acht Anlagen über keinen Nachgärer, was heute als Stand der Technik angesehen wird. Die Aussagekraft der Messungen ist somit nicht gegeben. Auf Basis unzureichender Datengrundlagen kann im Rahmen der Planungsphase einer Biogasanlage nicht auf ausreichend belastbare Entscheidungsgrundlagen zurückgegriffen werden.

In Bezug auf die Quellstärke und das Abklingverhalten von Geruch (Kapitel 4 Agroscope-Bericht) ist zudem folgendes zu lesen: „Basierend auf Forschungsergebnissen ist bei Biogasanlagen zusätzlich ein fixer Faktor von 1'200 zu addieren“. Bei genauerer Recherche stellte sich jedoch heraus, dass diese Ergebnisse lediglich auf einer Erhebung von Geruchimmissionen mittels Fahnenbegehung „beispielhaft auf einem Milchviehbetrieb mit **einer** Biogasanlage“ basieren (Keck et al. 2013, S. 45). Eine solch dürftige Datengrundlage erachten wir wissenschaftlich als zu dünn und daher als nicht belastbar.

Aus oben genannten Gründen beurteilen wir die bestehenden Datengrundlagen als unzureichend für eine Vollzugshilfe.

Antrag

Aufgrund der vorliegenden Fakten stellen wir folgenden Antrag: **Streichung/Verzicht auf die Beurteilung von Biogasanlagen in der angedachten Vollzugshilfe Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsbetrieben.**

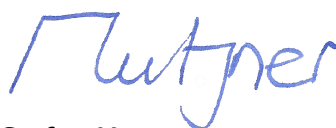
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens und sehen Ihrer schriftlichen Stellungnahme mit grossem Interesse entgegen. Für zusätzliche Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Michael Müller
Präsident



Stefan Mutzner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Andy Kollegger
Unternehmensjurist

Kopie an: Irene Weyermann und Michel Fischler, agridea